

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0483/2025

öffentlich

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 05.05.2025 Supermarkt in Herkenrath

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Verfahren zur Anregung wird geschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Versorgungssituation mit Lebensmitteln und Drogeriewaren in Herkenrath liegen der Verwaltung mehrere Schreiben aus der Bürgerschaft vor. Mit der Schließung des Edeka-Lebensmittelmarktes an der Durchgangsstraße Straßen (L 289) im Herbst des Jahres 2023 gab dort der letzte verbleibende Lebensmittel-Nahversorgungsmarkt auf. Seitdem nutzen die Menschen in Herkenrath vor allem die entsprechenden Angebote in den angrenzenden Stadtteilen Moitzfeld und Sand. Insbesondere ältere Menschen mit eingeschränkter Mobilität und fehlender Autoverfügbarkeit sind von dem deutschlandweiten Trend im Lebensmitteleinzelhandel zum Rückzug aus kleineren Ortschaften und der Konzentration auf Pkw-orientierte Standorte betroffen. Damit sind sie beim Einkaufen vermehrt auf die Hilfe anderer (Einkaufsdienste, Mitfahrangebote) angewiesen.

Gemäß einstimmiger Beschlusslage im zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss bearbeitet die Stadt das Bebauungsplanverfahren Nr. 4134 für ein Nahversorgungszentrum in Herkenrath in Kooperation und Abstimmung mit dem Projektträger in höchster Priorität. Als für das Verfahren zuständige Planungsbehörde kann sie die Ansiedlung neuer Geschäfte nur unterstützend begleiten. Die tatsächliche Investitionsentscheidung treffen die privaten Projektträger. Dabei spielt die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens eine wesentliche Rolle.

In Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Bebauung des Grundstücks „Auf dem Langen Feld“ ist nach wie vor die Entwässerungssituation ungeklärt. Ein Großteil der oberflächlich anfallenden Abwässer sind auf dem Baugrundstück zu versickern. Ob der Untergrund eine Versickerung zulässt, muss nach der aktuellen Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs noch gutachterlich abschließend geklärt werden. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Reinisch Bergischen Kreises sind hierzu eindeutig und müssen eingehalten werden. Vor dem Hintergrund verschärfter Bestimmungen anlässlich der katastrophalen Starkregenereignisse im Ahrtal 2021 ist dies auch nachvollziehbar. Daher bleiben die weiteren Aussagen und Planungen des Bauherrn dazu abzuwarten.

Zum genauen Sachstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4134 verweist die Verwaltung auf die regelmäßige schriftliche Berichterstattung im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss.